

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/9107, 14/9133 Nr. 2.1, 14/9351 –**

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Den vom Bundesrat geäußerten Änderungswünschen Rechnung tragend hat die Bundesregierung den Entwurf einer Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vorgelegt. Die Verordnung erhöht insbesondere die Anforderungen an die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen durch die Verpflichtung zu deren Getrennthaltung und Vorbehandlung. Die Verordnung schreibt den betroffenen Unternehmen vor, bestimmte Abfallfraktionen wie Papier, Glas, Kunststoffe und Metalle sowie bestimmte in der Verordnung festgelegte Abfallgemische getrennt zu halten. Vorbehandlungsanlagen müssen eine Verwertungsquote von mindestens 85 Prozent erreichen. Außerdem müssen Unternehmen zumindest einen Restabfallbehälter der Kommunen nutzen. Durch die Verordnung soll zum einen die abfallwirtschaftliche Planungssicherheit der Kommunen verbessert werden. Zum anderen soll der so genannten „Scheinverwertung“ entgegengewirkt werden, wobei der Begriff der Scheinverwertung jedoch nicht hinreichend präzise bestimmt wird.

Entgegen ihrem Anspruch, eine umweltverträgliche Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen zu sichern, bedeuten die Vorgaben der geplanten Gewerbeabfallverordnung absehbar keinen ökologischen Fortschritt im Sinne der Kreislaufwirtschaft. Außerdem sind die vorgesehenen Regelungen bürokratisch und geeignet, abfallwirtschaftliche bzw. abfalltechnische Innovationen zu behindern. Die betroffenen Unternehmen werden wirtschaftlich belastet und in ih-

rer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt, ohne dass durch die Verordnung Vorteile für den Umweltschutz erreicht werden.

Die vom Bundesrat mit Blick auf den ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung formulierten Änderungen im Detail tragen der am Verordnungsentwurf geäußerten grundsätzlichen Kritik nicht Rechnung (s. dazu Entschließungsantrag der Fraktion der FDP, Bundestagsdrucksache 14/7859). Nach wie vor entsteht der Eindruck, die Verordnung sei vordringlich dazu bestimmt, kommunale Deponiebetreiber zu entlasten, die ihre Deponie nicht rechtzeitig an die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung angepasst haben. Von den Betroffenen kritisiert wird auch die Regelung, wonach Abfallerzeuger und -besitzer dazu verpflichtet werden, „... einen „Restabfallbehälter“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang (mindestens einen Behälter) zu nutzen.“

Generell erscheinen die Vorschriften zur Getrennthaltung bzw. zur Vorsortierung von Abfallfraktionen ökologisch unbegründet und berücksichtigen nicht den Stand moderner Verwertungstechnik, da Verfahren existieren, die eine kostenträchtige Getrennthaltung von Abfällen erübrigen und dennoch ökologisch einwandfreie Resultate gewährleisten. Die gleichwohl geforderte Getrennthaltung wird sich bei kleineren Betrieben sowie insbesondere im Bausektor wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen häufig als kostspielig bzw. als unpraktikabel erweisen. Anzumerken ist, dass die für eine Vorbehandlung von Abfallgemischen geforderte Verwertungsquote von 85 Prozent nach dem heutigen Stand der Technik unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen kaum zu gewährleisten ist. Die geplante Verordnung mindert aus betrieblicher Perspektive demnach die wirtschaftliche Attraktivität einer stofflichen Abfallverwertung. Darüber hinaus sind erhebliche Vollzugsprobleme bei der Überwachung und Kontrolle absehbar, wobei aufgrund fehlender klarer Begriffsdefinitionen überdies mit einer Vielzahl von kostspieligen gerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen ist.

Ohne ökologische Notwendigkeit entstehen durch die Verordnung insbesondere für die Unternehmen der deutschen mittelständischen Abfall- und Entsorgungswirtschaft nachteilige Auswirkungen, die auch deren Position im europäischen Wettbewerb beeinträchtigen. Anstatt nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWAbfG) einen Vorrang der Abfallverwertung vor der Beseitigung sicherzustellen, wird die Verordnung demnach absehbar die Abfallmengen zur stofflichen Verwertung reduzieren und die Mengen zur Beseitigung, welche unbehandelt den öffentlichen Entsorgungsträgern zugeführt werden müssen, erhöhen. Eine Begünstigung öffentlich-rechtlich geprägter Beseitigungsstrukturen behindert den Weg zur Kreislaufwirtschaft, weil Stoffströme systematisch verringert werden, welche für innovative auf stoffliche Verwertung ausgerichtete Verfahren erforderlich sind. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind insoweit innovationsfeindlich und geeignet, die bisherigen Bemühungen zur Deregulierung der Abfallwirtschaft durch eine faktische Ausweitung abfallwirtschaftlicher Andienungspflichten zu unterlaufen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorzulegen, wonach u. a. die Verwertung und Beseitigung gewerblicher Abfälle unter Wahrung ökologischer Standards grundsätzlich dem Verantwortungsbereich der Privatwirtschaft übertragen wird,
- im untergesetzlichen Regelwerk zum KrW-/AbfG sicherzustellen, dass nur solche Abfälle deponiert werden dürfen, welche bei Anwendung hochwertiger und umweltverträglicher Vorbehandlungsmaßnahmen keine oder kaum noch verwertbare Bestandteile enthalten und

- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass deutsche Regelungen in Auslegung, Vollzug und praktischer Anwendung den europäischen Gegebenheiten und Vorgaben zur Abfallwirtschaft entsprechen und
- bis dahin den Vollzug der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) auszusetzen.

Berlin, den 11. Juni 2002

Birgit Homburger
Marita Sehn
Ulrike Flach
Ina Albowitz
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Hans-Michael Goldmann
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

